

gläubiger kaum je Schaden erleidet, da er ja meistens durch seine Hypothek voll gedeckt ist. Juristische wie moralische Schwierigkeiten ergeben sich dort, wo ein Gläubiger dem Schuldner Ware bloß unter Eigentumsvorbehalt (z. B. in Kommission) über gab. Es ist dann nicht immer leicht festzustellen, wie weit ein solcher Gläubiger *vollen* Ersatz beanspruchen darf. Ein schwächeres Restitutionsrecht genießt wohl auch der Gläubiger, der dem Schuldner minderwertige Ware anhängte oder ihm über große Warenmengen aufschwatzte.

Juristisch ist es ferner dem Schuldner untersagt, im Augenblick, wo er seine Zahlungsunfähigkeit erkennt, noch an einen Gläubiger Zahlungen zu leisten. Wie es aber *sittlich* zu bewerten ist, wenn ein solcher Schuldner noch rasch einen armen Teufel befriedigt, weil er weiß, daß die übrigen Gläubiger gut gestellt sind und den Verlust kaum merken werden, das mögen meine moraltheologisch geschulten Leser beurteilen.

Graz. *Dr jur. Oskar Meister.*

VI. (Einsegnung, Einäscherung und Trauerparte.) M. starb infolge eines Unfalles im Krankenhouse zu X., fern seiner Heimat. Da seinen Verwandten sowohl die Kosten der Überführung der Leiche in die Heimat, wie auch der Betrag für ein anständiges Grab in X. zu hoch waren, beschlossen sie, den Verstorbenen verbrennen zu lassen. Da der Pfarrer von X. pflichtgemäß wegen der kirchlichen Einsegnung der Leiche Schwierigkeiten machte, gaben sie ihm folgende schriftliche Erklärung: „Es ist nur unser eigener Wunsch, daß der Verstorbene aus Ersparungs-rücksichten eingäschtet werde.“ Daraufhin nahm der Pfarrer die Exequien in der Aufbahrungshalle vor, erklärte aber vorher den Umstehenden, warum er in diesem Falle trotz des kirchlichen Verbotes der Leichenverbrennung so handeln könne. Die Verwandten aber sandten folgende Parte aus: „Herr M. ist infolge eines Unfalles . . . gestorben. Seine Leiche wird nach priesterlicher Einsegnung in das Krematorium überführt. Die heilige Seegenmesse wird am . . . gelesen.“ Diese Parte kam auch in die Hände von Leuten auf dem Lande, die von den näheren Umständen keine Kenntnis hatten und sich deshalb auch nicht erklären konnten, wie diese Einsegnung sich mit dem kirchlichen Verbote der Leichenverbrennung vereinbaren lasse.

Es fragt sich zunächst, ob der Pfarrer richtig gehandelt hat, da er die Leiche einsegnete. Gewiß! Denn nur diejenigen, „qui mandaverint suum corpus cremationi tradi“, sind nach can. 1240, § 1, 5. vom kirchlichen Begräbnis per se ausgeschlossen. Dies trifft aber bei M., der an seiner Einäscherung schuldlos ist, nicht zu.

Bei Einsegnung derer, die ohne ihre Schuld eingäschtet werden, hat der Seelsorger nur zu sehen, daß so viel als möglich

jedes Ärgernis vermieden werde. Deshalb darf eine solche Einsegnung nie an der Verbrennungsstätte erfolgen. Denn eine Einsegnung am „Tatorte“ gleicht schon zu sehr einer *participatio in opere vetito*; jedenfalls läßt sich bei einem solchen Verhalten kaum mehr der Anschein vermeiden, als ob die Kirche die unmittelbar folgende Verbrennung billige.

Ferner muß der Seelsorger nach Kräften alle Beteiligten über die Sach- und Rechtslage aufklären, damit seine Handlungsweise ja nicht mißverstanden werden kann.

In unserem Falle fand die Einsegnung in der Aufbahrungshalle statt, also nicht am „Tatorte“; und die Teilnehmer am Begräbnis wurden auch entsprechend aufgeklärt, so daß auch hierin nichts fehlte.

Durch die Parte aber — dasselbe wäre auch durch Zeitungsnachricht oder mündliches Weitererzählen möglich — erhielten auch andere von diesem Vorfall Kunde, aber ohne entsprechende Erklärung, so daß sie leicht Anstoß nehmen konnten.

Bei der Parte hätte zur Aufklärung ein kleiner Einschub genügt: „Seine Leiche wird nach priesterlicher Einsegnung über Wunsch der *Hinterbliebenen* in das Krematorium überführt.“ Bei der Willigkeit, mit der die Verwandten die oben erwähnte schriftliche Erklärung abgaben, wäre von ihnen vielleicht auch dieser Einschub in die Parte zu erreichen gewesen. Aber es ist eben nicht leicht, immer an alles zu denken, und so ist es verzeihlich, wenn ein vielbeschäftigter Stadtseelsorger einmal darauf vergißt.

Bezüglich der Zeitung ist es schon schwerer, Einfluß darauf zu nehmen, da deren Nachrichten meist von Dritten stammen. Immerhin wird eine gewissenhafte katholische Schriftleitung darauf bedacht sein, daß bei ihren Berichten über solche Fälle die Gefahr eines Ärgernisses vermieden werde. Ebenso kann und soll dieselbe zur Aufklärung von mißverständlichen oder absichtlich verdrehten Nachrichten über solche Fälle in gegnerischen Blättern beitragen.

Am wenigsten läßt sich die Gefahr des Anstoßes bei der mündlichen Weitergabe von solchen Nachrichten vermeiden, da hier eine Kontrolle sehr schwer ist.

Darf oder muß nun der Seelsorger deshalb, weil er befürchtet, daß nicht jede Gefahr des Anstoßes beseitigt werden kann, dem schuldlosen Toten die kirchliche Einsegnung vor-enthalten? In unserem Falle nicht. Selbst wenn die Angehörigen sich weigern würden, einen aufklärenden Passus in die Parte aufzunehmen, würde dadurch der Tote seinen Anspruch auf kirchliche Einsegnung nicht verlieren, da es sich um kein unmittelbares positives schweres Ärgernis handelt. Denn hier haben wir ein Ärgernis, das einzig aus Unkenntnis erwächst. Nur der,

der nicht weiß, daß der Tote an der Verbrennung schuldlos ist oder daß ein derart Schuldloser ohne Bedenken kirchlich eingesegnet werden kann, kann daran Anstoß nehmen und den falschen Schluß daraus ziehen, daß entweder die Kirche ihr Verbot der Leichenverbrennung zurückgezogen hat oder der betreffende Seelsorger sich nicht um dieses Verbot gekümmert. Dieses Ärgernis ist deshalb durch bloße Aufklärung heilbar. Deshalb besteht auch die Pflicht zu dieser Aufklärung, soweit sie dem Seelsorger möglich ist.

Im schlimmsten Fall, wenn wirklich zu befürchten wäre, daß die Katholiken durch solche unverstandene Vorfälle in Verwirrung über die Haltung der Kirche geführt werden könnten, müßte eben ein aufklärender Artikel im katholischen Lokalblatt die erwünschte Klärung bringen.

Im übrigen steht zu hoffen, daß auch die mündliche Aufklärung vor der Einsegnung der Leiche allein schon die entsprechende Wirkung hervorbrächte; da ja die Leichengäste darüber nicht schweigen, sondern sie weiter erzählen und so nach und nach auch zur Kenntnis derer bringen, die an der Einsegnung nicht teilnahmen. Je öfter sich solche Fälle ereignen und herumsprechen, um so geringer wird die Gefahr eines Mißverständnisses sein.

Das beste Mittel aber, solche Ärgernisse von vornherein unmöglich zu machen, ist die allgemeine Aufklärung der Katholiken über den Sinn und die Tragweite des kirchlichen Verbotes der Leichenverbrennung.

Es besteht leider in kirchlichen Kreisen vielfach die Neigung, von derartigen Dingen (auch Ehesachen u. s. w. zählen dazu) nicht eher öffentlich zu sprechen, bevor nicht die Sache an Ort und Stelle „aktuell“ ist. Ein gretles Beispiel dafür ist gerade die Leichenverbrennungsbewegung. Vor fast einem halben Jahrhundert hat Rom schon auf diese Bewegung aufmerksam gemacht; und schon 1892 haben die österreichischen Bischöfe vor dem Verein „Flamme“ gewarnt. Aber mit der Aufklärung und Arbeit dagegen hat man vielfach zugewartet, bis die Bewegung auch in die Dörfer hinausgedrungen ist. Vielfach kommt dann die Arbeit leider zu spät; und selbst bloße Ersparungsrücksichten genügen dann zur Rechtfertigung der Einäscherung. Der kluge Mann baut vor.

Man darf nicht vergessen, bei den heutigen Verkehrsvverhältnissen ist kein Dorf mehr so abgesperrt von der Welt, daß sich in ihm nicht die Pulsschläge der Großstadt bemerkbar machen. Deshalb heißt es, diesen Pulsschlägen zuvorzukommen und nicht zu warten, bis sozusagen die Kuh aus dem Stall ist. Besser zu früh als zu spät reden.

Ferner heißt es auch, auf die Leichenbestattungs-Finanzpolitik besonders der sozialdemokratischen Städte zu achten. Bei der großen Verschuldung der Städte ist es ein Leichtes, die Kosten der Erdbestattung so zu erhöhen, daß selbst die nicht geringen Kosten der Flammenbestattung davor zurücktreten.

Daß angesichts der wachsenden Verteuerung der Bestattung die Caritas-Sterbevorsorgekassen, wie sie in den meisten Diözesen schon eingeführt sind, an Wichtigkeit gewinnen, braucht kaum bemerkt werden. Aber auch die christlichen Gemeindevertreter haben die Pflicht, einer solchen räuberischen Finanzpolitik entgegenzuarbeiten. Sie brauchen nicht fürchten, daß ihre derartigen Bestrebungen keinen Anklang finden. Im Gegenteil! Versäumen sie es aber, so arbeiten sie damit bei der heutigen Armut des Volkes nur der Feuerbestattung, die sich bemüht, ihre Kosten immer mehr zu verringern, in die Hände. Videant Consules!

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VII. (Kirchliche Beerdigung einer Protestantin vor ihrem Übertritt zur katholischen Kirche.) Die Protestantin Rita hegt schon lange den Wunsch, katholisch zu werden, weil ihr Mann und ihre sämtlichen Kinder katholisch sind. Oft und gern besucht sie auch den katholischen Gottesdienst, besonders die Maiandachten, sprach auch den Wunsch aus, zu konvertieren.

Da kommt sie wegen Schwangerschaft in Todesgefahr. Noch bei vollem Bewußtsein äußert sie den ausdrücklichen Wunsch, katholisch bei den Ihrigen beerdigt zu werden. Sie wäre auch nach der Meinung aller Zeugen katholisch geworden, wenn nicht plötzliche Bewußtlosigkeit eingetreten wäre, in der sie dann auch gestorben ist.

Was soll nun der Ortspfarrer tun? Die Katholiken wie die Protestanten wissen von dem letzten Wunsch der Verstorbenen. Die katholischen Angehörigen verlangen direkt das katholische Begräbnis, die protestantischen sind damit vollständig einverstanden. Der Pfarrer kennt nun einerseits die kirchlichen Vorschriften, andererseits sagt er sich: „Wenn ich dem Wunsche der Sterbenden und ihrer Anverwandten nicht nachgebe, wird die Hetze in unserer gefährlichen Gegend erst recht losgehen und man wird uns Intoleranz in höchstem Grade vorwerfen. Er wählt also de duobus malis das ihm kleiner scheinende Übel und beerdigt Rita nach katholischem Ritus. Quid dicendum in hoc casu?

Vielleicht hätte der hochw. Herr Ortspfarrer die kirchliche Einsegnung mit weniger Herzklöpfen vorgenommen, wenn er das Urteil gelesen hätte, das Dr v. Scherer in dieser Zeitschrift